



Satzung

über die Entschädigung der ehren- amtlich tätigen Feuerwehrangehöri- gen der Freiwilligen Feuerwehr Bie- tigheim

- Feuerwehr- Entschädigungssatzung FwES

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim in öffentlicher Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge.....	3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	4
§ 5 Entschädigung für Selbständige.....	4
§ 6 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst.....	4
§ 7 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die bei einem Alarm angetretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
2. Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 6 Euro je Einsatz und Einsatzkraft gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Auslagen ersetzt.
2. Der Berechnung der Zeit ist für die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr bei erforderlicher Benutzung des Privatfahrzeugs auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bietigheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg:

1. Feuerwehrkommandant	650 Euro / Jahr
2. Erster Stellvertreter	400 Euro / Jahr
3. Zweiter Stellvertreter und weitere	250 Euro / Jahr
4. Jugendfeuerwehrwart	300 Euro / Jahr
5. Gerätewart	350 Euro / Jahr
6. Funkgerätewart	250 Euro / Jahr
7. Atemschutzgerätewart	300 Euro / Jahr
8. Hausmeister / Reinigung	450 Euro / Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro / Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Selbständige

Die selbständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstaufschlag entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt.

§ 6 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeforderten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 Euro pro Person. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 7 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Bietigheim anfordert.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Bietigheim, 14.03.2017


Constantin Braun
Bürgermeister